

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

35. Verordnung vom 10.07.1820 publ. 20.07.1820

Grenzzolls hiemittelst öffentlich bekannt gemacht.

35) Landesherliche Verordnung  
v. 10. Juli 1820. publ. Juli 20. e. a.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter  
Friedrich Ludwig, ꝛc.

Thun kund hiemit:

Da es bisher noch an den erforderlichen Ueber den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Unterthans im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Sever. gesetzlichen Bestimmungen, über die Erwerb- und den Verlust der Eigenschaft eines Unterthans im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Sever, gemangelt hat, und hierdurch verschiedentlich Ungewisheiten und Unzuträglichkeiten entstanden sind: so haben Wir zu deren Beseitigung Folgendes zu verordnen Uns bewogen gefunden.

§. 1. Die Eigenschaft eines Unterthans im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Sever wird erworben durch Geburt und durch Aufnahme.

§. 2. Vermöge der Geburt steht dieselbe einem Jeden zu, dessen Vater oder Mutter zu der Zeit, als er geboren wurde, in deren vollem Genuß sich befunden haben; bis zum zwanzigsten Lebensjahre zieht indessen der Verlust der Eigenschaft eines Unterthans bey dem Vater oder der Mutter auch den Verlust derselben bey den Kindern nach sich, in sofern



sie nicht eine eigne Haushaltung errichtet haben, oder im Landesdienst (S. 6.) angestellt sind, oder ihnen jene Eigenschaft nicht ausdrücklich vorbehalten wird.

§. 3. Ausländerinnen, welche sich mit hiesigen Unterthanen verheyrathen, erhalten bloß durch ihre Verheyrathung die Eigenschaft eines Unterthans, ohne das es desfalls sonstiger Erwerbungs-Gründe bedarf: vorbehältlich jedoch derjenigen Bestimmungen, welche in Beziehung auf die Heyrathen der Armen oder derjenigen, welche aus Armenmitteln erhalten werden, überhaupt getroffen werden möchten.

§. 4. Durch bloßen Erwerb oder zeitliche Benutzung liegender Gründe, durch Anlegung oder Theilnahme an einem Handels- oder Fabrik-Etablissement, durch Eintritt in Privat-Dienste, durch vorübergehenden Aufenthalt zur eigenen Erziehung und Ausbildung, zur Erlernung einer Kunst oder eines Handwerks 2c. ohne wirkliche Aufnahme, kann kein Fremder die Eigenschaft eines hiesigen Unterthans erwerben.

§. 5. Ausländer, welche daher als hiesige Unterthanen aufgenommen zu werden wünschen, haben sich desfalls, den im §. 6. vorgesehenen Fall ausgenommen, mit einem Aufnahme-Gesuch an das Amt oder Stadt-



Amte, in dessen Bezirk sie sich niederzulassen denken, zu wenden, und darin, neben Anführung der sonstigen Umstände, welche ihren Antrag unterstützen können, ihren und ihrer Eltern Vor- und Zunamen, Geburts- und letzten Aufenthalts-Ort, und Gewerbe zu bemerken, auch Bescheinigungen beizubringen, daß sie sich und die Ihrigen in ihrem bisherigen Wohnort redlich ernährt und sich keiner Vergehungen schuldig gemacht haben; ferner, daß sie, wenn sie aus Deutschen Bundesstaaten, oder solchen auswärtigen Staaten gebürtig sind, mit welchen Conventionen wegen Auslieferung der Wehrpflichtigen bestehen, ihrer etwaigen Wehrpflichtigkeit gegen dieselben Genüge geleistet haben. Diese Vorstellungen sind alsdann, nach etwaiger weitem Untersuchung und Vorbereitung von den betreffenden Aemtern und Stadt-Aemtern (welche namentlich auf die Art, wie der Nachsuchende sich und seine Familie ehrlich zu ernähren denkt, zu erstrecken ist), mit gutachtlichem Bericht an Unsere Regierung einzusenden, welche darauf das Geeignete zu verfügen hat.

§. 6. Fremde welche im unmittelbaren Civil-Staatsdienst, oder im Militair als Officiere angestellt werden, erhalten schon durch ihre Anstellung die Eigenschaft eines



Unterthans; Unter-Officiere und Gemeine, so wie Hof-Officianten und Hof-Bediente, erwerben dieselbe aber auf diese Weise nur für die Dauer ihrer Dienstzeit, es bleibt denselben indessen unbenommen, während deren Dauer oder nach deren Ablauf, unter Beobachtung der im §. 5. enthaltenen Vorschriften, um die förmliche Aufnahme in die Zahl der hiesigen Unterthanen nachzusuchen. Uebrigens hat ein jeder Ausländer, der um eine Anstellung in dem oben bezeichnieten Dienstverhältniß bey Uns unmittelbar, oder bey Unsern Landes-Behörden nachsuchen will, seinem desfallsigen Gesuch die zu seiner etwaigen Aufnahme erforderliche Legitimation, insbesondere die Bescheinigung: daß er den in seinem Vaterlande bestehenden Gesetzen wegen der Wehrpflichtigkeit Genüge geleistet, sofort anzulegen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß darauf keine Rücksicht genommen werden wird.

§. 7. Wenn Ausländer, ohne um die Aufnahme als hiesige Unterthanen nachgesucht, oder selbige bewirkt zu haben, in das Land einwandern: so sind sie nur als Fremde zu betrachten, und den hinsichtlich derselben bestehenden Verordnungen unterworfen. Wollen dieselben daher:

- a) sich nur kurze Zeit im hiesigen Lande aufhalten: so ist ihnen von den Polizey-



Behörden die dazu erforderliche Legitimation abzuverlangen, und in so fern diese auf genügende Weise beygebracht wird, ihnen ein Aufenthalt von angemessener Dauer zu gestatten, es wäre denn, daß polizeyliche oder strafrechtliche Gründe eintreten, denselben abzukürzen oder ganz zu versagen, welches letztere namentlich hinsichtlich aller derjenigen geschehen wird, welche eine herumschweifende Lebensart führen, oder wegen der Gründe ihres hiesigen Aufenthalts sich genügend auszuweisen nicht vermögen. Geben aber

- b) dergleichen Fremde zu erkennen, daß sie aus befriedigenden Ursachen einen längern Aufenthalt im hiesigen Lande nehmen wollen, so ist hinsichtlich derselben in allen Stücken nach der Verordnung vom 22. März 1780. zu verfahren. Hat ein solcher Ausländer sich drittehalb Jahre im hiesigen Lande aufgehalten, ohne um die Aufnahme als hiesiger Unterthan anzusuchen: so ist er von der Behörde seines Wohnorts aufzufordern, sich darüber zu erklären, ob er wünsche als hiesiger Unterthan aufgenommen zu werden, oder nicht. Im erstern Fall treten die Bestimmungen des §. 5. ein, im letztern aber, oder wenn die Aufnahme verweigert



wird, hängt es von dem Ermessen der Polizey = Behörde ab, die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts auf längere oder kürzere Zeit zu bestimmen.

§. 8. Keine Behörde ist, den im §. 6. vorgeseheneu Fall ausgenommen, Ausländer als hiesige Unterthanen aufzunehmen berechtigt, ohne vorgängige Genehmigung Unserer Regierung.

Jeder Fremde, welcher künftig als hiesiger Unterthan aufgenommen wird, hat gleich bey seiner Aufnahme der Landesherrschaft den Huldigungs = oder Unterthanen = Eid zu leisten. Derselbe ist verschieden von dem bey einigen Patrimonial = Gerichtsherrschaften und Städten üblichen Eide der Treue, kann aber mit demselben verbunden werden. Desgleichen ist bey den im Civil = Staatsdienst und im Militair anzustellenden Ausländern der Huldigungs = Eid mit dem Dienst = Eid zu verbinden; andere aufzunehmende Fremde haben denselben aber in der Regel vor dem Amt abzulegen, in dessen Bezirk sie sich niederzulassen denken.

§. 10. Die Eigenschaft eines Unterthans geht außer dem im §. 2. erwähnten Fall verloren:

- a) durch förmliche Entlassung vom Unterthanen = Verbands, welche in der Regel  
nur



nur auf den Bericht des betreffenden Amts oder Stadt-Amts von Unserer Regierung ertheilet werden kann, und namentlich alsdann nicht bewilligt werden wird, wenn von dem darum Nachsuchenden den hiesigen Gesetzen wegen der Wehrpflichtigkeit nicht Genüge geleistet ist;

- b) durch Verheyrathung einer hiesigen Unterthanin mit einem Ausländer;
  - c) durch Auswanderung, nach vorgängiger Erfüllung der Obliegenheiten der Wehrpflichtigkeit, insbesondere wenn jene mit Niederlassung im Auslande, oder Eintritt in fremde Dienste verbunden ist. Die Absicht auszuwandern wird aber angenommen werden: bei allen als hiesige Unterthanen aufgenommenen Ausländern, wenn dieselben über drey Jahre ohne Unterbrechung abwesend gewesen sind und sich nicht inzwischen entweder selbst oder durch Bevollmächtigte bey der Behörde, über die Gründe ihrer Abwesenheit, genügend ausgewiesen haben, ferner bey allen hiesigen Unterthanen, sie mögen dieses durch die Geburt oder durch Aufnahme seyn, welche sich, vor oder in dem gesetzmäßigen Alter der
- F